

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06. April 1970 gegründete Verein führt den Namen "Stadtsportverband Konstanz". Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist in das Vereinsregister Konstanz unter der Nr. VR 349 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

1. Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen der Konstanzer Sportvereine, insbesondere die Förderung des Leistungs-, des Breitensportes und der sportlichen Jugendarbeit. Er wirkt beratend in allen bei der Stadt Konstanz und anderen Behörden anfallenden Sportfragen mit und fördert die Durchführung von Sportveranstaltungen in Konstanz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person oder kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung des "Ehrenamtsfreibetrags" entscheidet der Vorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Vorstands gewährt werden soll.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle Sportvereine und Fördervereine des Konstanzer Sportes sein.
2. Mitglieder des Vereines sind ebenfalls
  - a) der Konstanzer Schulsport
  - b) die Fachhochschule Konstanz
  - c) die Universität Konstanz

Die Fachhochschule bzw. die Universität Konstanz bestimmen jeweils für zwei Jahre, wer als Delegierter entsandt wird. Der Delegierte des Konstanzer Schulsportes wird von den "geschäftsführenden Schulleitern" für die Dauer von zwei Jahren benannt.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## § 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung binnen einer Frist von mindestens zwei Wochen gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die zweite Mahnung hat unter Fristsetzung zu erfolgen und auf die Folgen des Vereinsausschlusses hinzuweisen.

2. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 3/5 seiner gewählten Mitglieder beschlossen.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlussbeschlusses Beschwerde erhoben werden.
5. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die MV
2. Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Tertial des Kalenderjahres erfolgen
3. Die Einberufung der MV erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag des Absendens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Auch eine Einladung per Email an die letzte, dem SSV mitgeteilte Emailadresse gilt als ordentliche Einladung. Der Tag der Absendung der Email gilt als Tag des Zugangs.
5. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung sowohl des 1. als auch 2. Vorsitzenden von einem von der MV gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Die MV hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - d) Bestätigung des Jugendvertreters und des Vertreters für den Schulsport
  - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - i) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen
  - j) Beschlussfassung über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern
  - k) Anträge der Mitglieder
  - l) Auflösung des Vereins
7. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Anträge zur MV können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden
9. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung, sowie die Mitglieder des Vorstandes gem. §10 dieser Satzung. Eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht gestattet
10. Die Entscheidungen der MV werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung keine qualifizierten Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen bleiben bei der Entscheidung unberücksichtigt.
11. Die MV fasst ihre Beschlüsse durch offene oder geheime Abstimmungen. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn bei Wahlen ein Stimmberechtigter, ansonsten 10 % der Stimmberechtigten dies wünscht.

12. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

13. Für Änderungen des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

14. Über jede MV wird ein Protokoll erstellt, das von der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

15. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim 1. Vorsitzenden beantragen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Bei Vorstandswahlen wird der Vorstand in zwei Gruppen aufgeteilt.

Gruppe 1: 1. Vorsitzender, Referate Halle, Wassersport, Veranstaltungen, Schulsport

Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Referate Rasensport, Sonderaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit

2. Die Gruppen werden im jährlichen Wechsel jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Gibt es innerhalb einer Gruppe keine Gegenkandidaten, kann die jeweilige Gruppe in Gänze gewählt werden, ansonsten wird jedes Amt einzeln gewählt.

4. Ein Bewerber um ein Vorstandsamt oder eine Gruppe ist gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

5. Erreicht eine Gruppe diese Mehrheit nicht, erfolgt eine Einzelwahl der Vorstandsämter.

6. Erreicht in der Einzelwahl ein Bewerber nicht die notwendige Mehrheit, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang wird zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Ein Bewerber kann in seiner Abwesenheit gewählt werden, wenn er vor der Wahl schriftlich zu Händen des Vorstandes erklärt hat, dass er im Falle seiner Wahl diese annimmt.

8. Die vorstehende Regelung gilt erstmals im Jahr 2011. Dabei wird die Gruppe 1 für 2 Jahre, die Gruppe 2 für 1 Jahr gewählt. In den Folgejahren gilt dann für beide Gruppen einheitlich der Zweijahresrhythmus.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Referatsleitern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordentlich gewählt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten MV zu berufen. Steht in dieser MV keine Wahl für dieses Amt im normalen 2-Jahresturnus an, wird das zu wählende Vorstandsmitglied nur bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl gewählt.

4. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Verein; er repräsentiert den Verein nach außen.

5. Die Vorstandsarbeit ist in Referate aufgeteilt. Der 1. und der 2. Vorsitzende können jeweils ein Referat übernehmen. Folgende Referate werden gebildet:

a) Verwaltung, Organisation und Schriftverkehr

b) Hallensport

c) Rasensport

d) Wassersport

e) Veranstaltungen

f) Öffentlichkeitsarbeit

g) Jugend

h) Schulsport

i) Sonderaufgaben

6. Bei Bedarf kann der Vorstand Ausschüsse bestellen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt den Haushaltsplan und berichtet der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,- DM belasten, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis selbständig befugt, soweit die Mittel im Haushaltsplan eingestellt sind.
4. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
6. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Konstanzer Sport verdient gemacht haben, zur Ehrenmitgliedschaft oder zum Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
7. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

## **§ 13 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und/oder Umlagen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge und/oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder gemäß §3 Abs. 2 sind von der Entrichtung von Beiträgen und / oder Umlagen befreit.
4. Die Beiträge / Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Schaffung einer reibungslosen Einzugsmöglichkeit Sorge zu tragen, dem Verein rechtzeitig eine Einzugsermächtigung zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall ein anderer Zahlungsweg zugelassen werden.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Vereinskasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

## **§ 15 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Jugend- sowie eine Ehrungsordnung beschließen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Für diesen Fall bestellt die MV zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Fortfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendsportförderung der Stadt Konstanz zu verwenden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde am 24.4.1978 beschlossen und geändert am 10.3.1997, 19.4.1999, 23.4.2001, 27.4.2010
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Konstanz, 27.4.2010